ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3. WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3.

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:

1.2.2. MI — Mischgebiete § 6 Bau-NVO, Absatz 1 u. 2.

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

1.3.1. GE — Gewerbegebiete § 8 Bau-NVO, Absatz 1 - 3.

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:

entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2.1.21. E+1 — als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.
b) oder sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen.

bei WA	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei MI	GRZ 0,4	GFZ 0,7

2.1.60. E / E+DG — Bestehende Gebäude (mit entspr. Geschoßzahl E oder E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.

2.1.72. E+2 — als Höchstgrenze Erdgeschoß und 2 Vollgeschosse.

bei GE	GRZ 0,6	GFZ 1,6

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4. Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.2. Schule.

4.9. Kindergarten

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.2. überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen.

5.3. Ortsdurchfahrtsgrenze.

5.4. O.D. km — Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßen-O.K. durch nichts behindert werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen).

6.1.1. Gehsteige und öffentliche Fußwege.

6.2. P — öffentliche Parkflächen.

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

7.4. Umformerstation.

7.13. Hochspannungsmast.

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

8.1. 20 KV — Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone.

9. GRÜNFLÄCHEN

9.7. Spielplatz.

9.15. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten).

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
entfällt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
entfällt.

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
entfällt.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.

13.1.5. Ga — Garagen. Zufahrt in Pfeilrichtung.

13.2. PENSION — Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen.

13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

14.12.1. private Fuß- und Erschließungswege.

14.12.2. EW Eigentümerweg.

14.14.8. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)

~~14.15.1.~~ 6.0m Masszahl.

14.16.1. 141 Grundstücksnummerierung

15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

15.1. FESTPUNKTE:

15.1.3. Polygonpunkt in Grenze eingefluchtet.

15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

15.2.1. Grenzstein.

15.2.2. Grenzpflock.

15.2.4. Flurstücksgrenze. Uferlinie.

15.2.5. Nutzungsartengrenze. Fahrbahnbegrenzung (Randstein).

15.3. BAUWERKE:

15.3.1. Wohngebäude.

15.3.2. Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)

15.3.6. Böschung.

15.4. STRASSEN UND WEGE:

15.4.1. abgemarkter Weg.

15.4.2. nicht abgemarkter Weg.

15.5. GEWÄSSER:

15.5.1. Rinnsal.

15.5.2. Teich, Weiher, Tümpel.

15.6. NUTZUNGSARTEN:

15.6.1. OHNE KARTENZEICHEN Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz, usw.

15.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:

15.7.24. Wegweiser, Warnungs-, Ortschafts- und andere Tafel.

15.8. VERSCHIEDENES:

15.8.1. 50m 10m 5m Höhenlinien.

15.8.2. 56/12 Flurstücks-Nummern.